

Der Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses.

WTB. Berlin, den 19. Februar 1915.

Die heutige Sitzung des verstärkten Haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses galt den Beratungen über Dittpreußen.

Der Minister des Innern gab einleitend eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse für die Provinz Dittpreußen seit der ersten russischen Invasion. Er wies hin auf den fastlichen Erlaß vom 27. August, der den Maßnahmen der Regierung zugrunde liege. Nachdem der Feind zum ersten Male aus dem Lande vertrieben war, sei man unverzüglich daran gegangen, die Kriegsschäden festzustellen und es seien aus Staatsfonds die Mittel bereitgestellt worden, um einstweilen die Führung von Haushalt, Wirtschaft und Gewerbebetrieb zu ermöglichen. Es sei alsbald unter dem Vorstehe der Oberpräsidenten und unter Hinzuziehung von Vertretern der vertriebenen Erwerbsstände die Kriegsschadenskommission für die Provinz gebildet worden. Gleichzeitig sei bestimmt worden, daß

Vorschlagsabgaben aus Staatsmitteln gewährt wurden, unabhängig von einer definitiven Feststellung des Schadens und vorbehaltlich der späteren endgültigen Festsetzung gemäß § 35 des Kriegsteilnahmegesetzes. Eine große Anzahl von toten Kriegsschiffsausschiffen sei gebildet worden. Eine umfangreiche Hilfsstätigkeit habe fortan nach der ersten Invasion begonnen. In 39 geschädigten Kreisen seien bisher 66 Kriegsschiffsausschiffe gebildet worden. Nach dem Stande am 1. Februar seien auf 72 453 Anträge 32,7 Millionen Mark an Vorschlagsabgaben gewährt worden. Wärmste Anerkennung verdienten alle beteiligten Staaten und Gemeindebeamten. Wenn auch noch nicht allen Anträgen habe entsprochen werden können, so sei doch trotz 72 453 Einwendungen keine einzige Beschwerde eingelaufen. Nach der ersten Invasion seien Tausende von Dittpreußen heimatslos geworden, größer noch sei die Zahl gewesen, als der erste Flüchtling eintrat. Unter der Leitung des Landeshauptmanns, der das Amt als Flüchtlingskommissar übernommen habe, sei der Strom der Flüchtlinge in die anderen Provinzen der Monarchie und nach Westeuropa geleitet worden. Die Flüchtlinge seien überall bereitwillig aufgenommen worden. Der Staat zahle

monatlich mehrere Millionen

Mark. Es sei festzustellen, daß die Flüchtlinge überaus gehobener Zufriedenheit untergebracht seien. Der Regierung, nach Berlin zu kommen, habe er geglaubt, entgegenzutreten, müssen Angehörigen der so genannten freien Berufs- und durch Darlehen geholfen worden. Der Minister schloß mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die große und schöne Aufgabe des Wiederaufbaus der Provinz Dittpreußen in vollem Umfang gelingen werde.

Ein Abgeordneter würdigte die Verdienste des Oberpräsidenten und des Landeshauptmanns von Dittpreußen. Für eine allgemeine Durchführung der Flüchtlinge ließen die Witterungsverhältnisse noch ungeeignet. Dagegen müsse und werde

fortige Bestimmung der bradliegenden Wäder

gefordert werden, möge Motorpflichtige heranzuziehen seien. Bei dem Wiederaufbau der Gebäude solle die Rücksicht auf architektonische Schönheit nicht die praktische Brauchbarkeit zurückdrängen. Die Hauptaufgabe sei, einer Entvölkerung der Provinz vorzubeugen. Auch indirekte Schäden seien zu ersehen. Die Beamtenpflicht Dittpreußens sei überläßt.

Von anderer Seite wurde der Standpunkt der Technik und des Erdwesens betont. Die Vertreter der Technik wußten zu den Hilfskommissionen Beratung gegeben zu werden. In Anbetracht auf die mittelalterliche Baukunst solle in einer zwar praktischen, aber auch heimatisch schönen Bauweise wieder aufgebaut werden unter jaderbühniger Baueicherung und Zentralisierung der Bauaufseherpflicht. Gute Wohngelegenheiten seien ein treffliches Mittel gegen die beschriebene Entvölkerung.

Ein Redner beleuchtete die Rechtslage, die einen

Anspruch auf volle Entschädigung außer Zweifel

stelle, und bestellte Verzögerungen und Schmerzlichkeiten in der Auszahlung der Vorschlagsabgaben, die auch Fluchtigkeiten zu umfassen habe. Für den Wiederaufbau, der nicht verzögert werden dürfe, sei die Heranschaffung von Baustoffen umschick zu erleichtern, und Holz aus den Staatsforsten bereitzustellen. Die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre früheren Wirkungsstätte müsse ermöglicht werden, ihre Lage dürfe durch Abschluß neuer Arbeitsverträge an ihren jetzigen Aufenthaltsort nicht ausgenutzt werden. Dem Versuch der Versicherungsgesellschaften, sich dem Ertrag von Kriegsbrandversicherungen zu entziehen, sei entgegenzutreten.

Der Finanzminister führte aus, daß

die Geschädigten keinen Rechtsanspruch an den Staat

hätten. Preußen sei eingetreten, um die Geschädigten nicht in Not kommen zu lassen, aber in der Erwartung, daß das Reich später auf Grund des § 35 des Kriegsteilnahmegesetzes eintreten werde. Der von Preußen aufzuwendende Betrag werde erforderlich falls über diesen Betrag hinausgegangen werden, durch den Nachtragsetzungen dies nicht gehindert. Die zu Vorschlagsabgaben erforderlichen Mittel seien vom Finanzressort stets unverzüglich zur Verfügung gestellt worden, entsprechend den Anträgen der Herren Minister. Mit dem Wiederaufbau, soweit es zur Aufbahrung der Wirtschaft erforderlich sei, müsse fortgefahren werden, nur mit dem endgültigen Wiederaufbau müsse sich nach Friedensschluß gemeldet werden. Die Staatsregierung gebe die Mittel zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude, behalte sich aber einen

Rückgriff gegen die Versicherungsgesellschaften,

denen die zerstörten Gebäude versichert seien, vor, die über einen Rückgriff mit den Gesellschaften zu führenden Verhandlungen würden hoffentlich zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Aus der Kommission wurde der ostspreussische Vorschlagsabgaben und die möglichst

umfangreiche Verwendung von Kriegsgefangenen

in Betracht, von anderer Seite Vorfrage für die Beschaffung von

Nachhypotheten für innere Kolonisation und Elektrifizierung der Provinz sowie für Bereitstellung von Sauggetriebe.

Ein Abgeordneter erkannte die vorläufige Fürsorge für die Flüchtlinge als im allgemeinen befriedigend an. Einzelnen Klagen könne durch Mitwirkung der Ortsbehörden gesteuert werden. Er begrüßte die Zusage des Finanzministers hinsichtlich der Vorschlagsabgaben und wünschte erstens Beachtung der Hypothetenregelung. Die Arbeiterfrage sei schwierig, eine Beschränkung der reichsgesetzlich zugesicherten Freizügigkeit aber zu befürworten. Zweckmäßigheit und Schönheit ließen sich beim Neubau wohl vereinigen. Die Entschädigungen würden nicht von der Interaktion unter das Beschäftigungsgesetz abhängig gemacht werden. Mehrfach wurde die Wichtigkeit des § 35 als betont.

Der Landwirtschaftsminister wies auf die Förderung der Bergungsmaßnahmen der Zivilbehörden durch die Möglichkeit des feindlichen Einbruchs hin. Besonders großer Schaden sei der Pferde- und Rindviehzucht zuzurechnen, da die Einfälle der russischen Truppen sehr wertvolle Zuchtgebiete getroffen hätten. Vor allem bedürfe der kleine Pferdezüchter der staatlichen Unterstützung, in erster Linie durch

Hergabe von Stuten aus den Beständen des Heeres.

Die ostspreussische Landwirtschaftskammer hat große Pferde- und Rindviehbestände georgen und zum Teil für die Zurückführung erhalten können. Von den zerstörten Domänen komme ein Teil zweckmäßig zur Aufzucht. Auch sonst finde die innere Kolonisation wichtige Aufgaben. Eine Hauptrolle müsse die Erhaltung des alten Stammes der Landarbeiter sein, die leicht in den Provinzen, in denen sie untergebracht wären, zurückbleiben könnten. Zur Sicherung der zweiten und dritten Hypotheten empfehle sich ein Zusammengehen des Staates und der Kommunalverbände. Wenn aus Hypotheten nur bis zu 70 vom Hundert des Wertes der Grundstücke der Belastung der Zinsen aus der Vorschlagsabgabe befreit würden, so finde doch sonst keine Zurücklegung der Besitzer höher verschuldet Grundstücke bei der Vorschlagsabgabe statt. Die Erhaltung der Kriegserbute solle nicht von der Beschäftigung abhängig gemacht werden. Die Elektrifizierung der Provinz komme erst nach dem Friedensschluß in Betracht. Dann werde man zweckmäßig wie in der Rheinprovinz und in Westfalen vorgehen. Zur Anschaffung von Kriegspflügen seien für Dittpreußen bereits zwei Millionen bereitgestellt.

Der Oberlandwirtschaftsminister gab ergänzende Auskünfte über die Art und Weise der

Bergung des wertvollen Zuchtmaterials

und die dabei erlittenen glücklicherweise nicht großen Verluste.

Ein Mitglied der Kommission verfolgte im einzelnen den

Gebanken der inneren Kolonisation Dittpreußens,

wollte einen Neuerwerb von Grund und Boden in der Provinz durch Spekulationskreise unter allen Umständen verhindert werden und verlangte die weitere Stärkung des Sicherheitsgefühls. Nachdem ein Abgeordneter darauf hingewiesen hatte, daß die von der Feuerzivilität festgesetzte Vorschlagsabgabe für die von Reiche zu gewöhnliche endgültige Entschädigung nicht maßgebend sei, sondern auf diese angedreht werden würde, sagte der Berichterstatter im Schlußwort die völlige Uebereinstimmung der Staatsregierung mit der Kommission dahin zusammen, daß ohne Rücksicht auf die erforderlichen Geldmittel das Ziel des neuen Aufbaues Dittpreußens im Sinne des königlichen Wortes erreicht werden müsse unter Beobachtung folgender Leitfäden:

Wiederbevölkerung der Provinz; Bürgerpflicht für

eine zweckentprechende Verwendung der Entschädigungen, Herbeiführung einer Bundesratsverordnung, die eine Aufhebung der von Flüchtlingen anderwärts geschlossenen Arbeitsverträge auf deren Antrag zuläßt, Förderung der inneren Kolonisation, insbesondere durch Ausweisung hierzu geeigneter Domänen, Wiederaufbau der ostspreussischen Pferde- und Viehzucht, Verbindung von Zweckmäßigkeit und Schönheit bei Errichtung neuer Gebäude, Förderung der Landbevölkerung.

Die Beratungen der Kommission ließen auf allen Seiten den ersten, von warmer Empfindung getragenen Willen erkennen, der kühner geprüften, nur hoffentlich für immer vom Feinde befreiten Provinz zu ihrer alten Blüte zu verhelfen.

Der Winterfeldzug in Dittpreußen.

I.

Aus dem Großen Hauptquartier stellt uns gefolgt:

Seit Monaten waren unsere unter dem Befehlen des Generals v. Below in Dittpreußen stehenden Truppen auf verteidigungswertes Verhalten angewiesen. Aus 50 Prozent Landwehr, 25 Prozent Landjäger und 25 Prozent anderen Truppen zusammengesetzt, verteidigten diese Truppen die Lande östlich der Weichsel, vor allem die Provinz Dittpreußen erfolgreich gegen einen mehrfach überlegenen Feind, dessen Stärke in bis 8 Armeekorps anfangs Februar noch etwa rund 200 000 Mann betrug. Die numerische Ueberlegenheit der Russen war auf diejenige Kriegsausplage eine so große, daß die deutschen Truppen starke natürliche Stellungen aufsuchen mußten, die sich an den großen maurischen Seen und hinter der Angriffs-Linie anboten. Das Land zwischen diesem Gebiet und der Grenze mußte dem Feinde überlassen werden. In wiederholten Angriffen versuchte dieser sich in den Besitz der besetzten Stellungen der Deutschen zu setzen. Trotdem er hierzu stets an Zahl überlegene Kräfte aufbot, wurden alle seine Angriffe, die sich mit Vorliebe gegen den Brückenkopf von Darkehmen und den rechten deutschen Flügel auf den Papdort Bergen richteten, stets abgewiesen. Bis zur Bruch im Wasser durchwachten am 1. Weihnachtstierstag Teile des III. Württembergischen Korps des Samjige-Abdes Niederflügel Brucks. Bis Anfang Januar ebensolche abgewiesen, wie die noch im Januar und Februar gegen den linken deutschen Flügel versuchten Offensivunternehmungen.

Anfangs Februar war endlich die Zeit gekommen, mo frische deutsche Kräfte verfügbar wurden, um nach dem ostspreussischen Kriegsausplage gebracht und dort zu einer unersetzten Bewegung gegen die Russen eingeleitet zu werden. Das Ziel dieser Operation war neben dem in erster Linie

erzirehenen Waffenerfolge die Säuberung deutschen Gebiets von dem russischen Eindringling, der hier schrecklich gehaßt hatte.

Wohl vorbereitet durch die deutschen Stellungen und Grenzschutztruppen und sorgfältig vorbereitet soll sich in den ersten Februartagen hinter den beiden deutschen Flügeln die Verarmung der zur Offensiv bestimmten Truppen. Am 7. Februar trat der Südfügel zum Angriff an, etwas später legte sich die Nordgruppe — diese aus der Gegend von Litka — in Bewegung. Die Erde war mit Schnee bedeckt und scharf durchgefroren, alle Seen waren von diesem Eise bedeckt. Am 5. Februar war außerdem erster Schneeeis eingetreten, der das ganze Gelände mit einer außerordentlich hohen Schneedecke überzog; endlich setzte unmittelbar nach diesem Schneeeis erneut Frost und mit ihm ein eigf kalter Wind ein, der an vielen Stellen zu den stärksten Schneeräumungen führte und damit den Verkehr auf Bahnen und Straßen ganz besonders erschwerte, ja, den Kraftwagenverkehr gänzlich ausschloß.

Die deutsche Führung hatte sich aber auf die besonderen Schwierigkeiten eines Winterfeldzuges wohl vorbereitet. Die Truppen waren mit warmer Bekleidung ausgestattet, Tarnfärbung, Schutzhelm, Sammelgefäße, von Schützentruppen waren bereitgestellt worden. Um an die feindlichen Hauptkräfte heranzukommen, hatte der deutsche Südfügel zuerst die 40 Km. tiefe Waldzone des Johannsburg Forstes und dann den Wisel zu überschreiten, der den Ausstieg des Spiringsees bildet und auf russischem Gebiete als Pissa dem Ruzen zugehört, in den er zwischen Lomza und Ostrova mündet. Der Feind hatte sowohl im Walde seine Verbände aufgestellt als auch die Wisel-Übergänge besetzt und besetzt. In Johannsburg und Biala lagerten stärkere russische Truppen. In einem der von ihnen besetzten Orte war für den Sonntagabend ein Panzerzug angeköhnt, als gerade an diesem Tage — völlig unerwartet — die Truppen sowohl als die Führung — die deutsche Offensivlinie einleitete.

In aller Stille brachen sich die deutschen Angriffskolonnen ihre Bahn und gemanen am Nachmittag Fühlung mit dem Feinde. Die jungen Truppen des Generals v. Lignann erzwangen sich am Nachmittag und in der Nacht zum 8. bei Stoloben den Uebergang über den Wisel. Trotz ihrer verhältnismäßig geringen und besetzten Schützentruppen, das ganze Tag anhielt und die Bewegungen erheblich verzögerte, haben Teile dieser Truppen an diesem Tage 40 Kilometer zurückgelegt. Die kampferprobten Truppen des Generals von Falk waren an diesem Tage bis dicht an Johannsburg herangezogen und nahmen Stoloben im Sturm, wobei dem Feinde die ersten Gefangenen (2 Offiziere, 450 Mann) und 8 Maschinengewehre abgenommen wurden. Am nächsten Tage leisteten die deutschen Truppen den Kampf um die Gewinnung des Wisel-Abchnittes fort. Die südliche Kolonne des Generals von Lignann war gerade im Begriffe, sich gegen das östliche Flusztal zu betreten, als sie plötzlich in ihrer rechten Flanke vom Feind angegriffen wurde, der aus Kolno gekommen war. Sofort wandten sich die deutschen Truppen gegen diesen Gegner und waren ihn wieder dort hin zurück, woher er gekommen war. 500 Gefangene, 5 Geschütze, 2 Maschinengewehre, zahlreiche Munitionswagen und sonstiges Material blieben in der Hand der Deutschen, während die Nachbarkolonne an diesem Tage bei Stoloben 300 Gefangene machte und General Feld Johannsburg eroberte, was zwei russische Regimenter vernichtet wurde. Hier verlor der Feind 2500 Gefangene, 8 Geschütze und 12 Maschinengewehre.

Die Wisel-Linie war am 8. Februar in deutscher Hand. Am 9. begann der Vormarsch auf Lind. Biala wurde nach an diesen Tagen von den Russen geläubert. Wiederrum fielen 300 Russen in deutsche Gefangenschaft.

Indessen war auch der Nordflügel nicht müßig geblieben.

Die hier zum Angriff bestimmten Truppen hatten sich zunächst in den Besitz der besetzten Stellungen des russischen rechten Flügels zu setzen, die sich von Spullen aus zum Schereler Forst und von dessen Nordabhang fast bis zur russischen Grenze erstreckte. Für den Angriff gegen diese Stellungen, die mit Desinfektionsmitteln wohl versehen waren, war der Feind zwar in Aussehen genommen. Als sich aber beim Feinde Angelegenheiten rüdigangere Bewegungen bemerkbar machten, schritten die Truppen, obwohl sie zum Teil weder über ihre Maschinengewehre noch über ihre ganze Artillerie verfügten, schon am Nachmittag des 8. Februar zum Angriff. Am 9. Februar waren die feindlichen Stellungen genommen; der Feind ging in südöstlicher Richtung zurück. Die deutschen Truppen folgten in Gewaltmärschen. Trotz der allergrößten Schwierigkeiten, die diesen Märschen die Naturgegebenheiten entgegenstellten, erreichten die deutschen Marschkolonnen am 10. die Linie Biallalen—Wladislawow und am 11. die große Straße Gumbinnen—Wladislawow. Der rechte Flügel hatte bis zur Einnahme von Sallupponen fast 4000 Gefangene gemacht, 4 Maschinengewehre und 11 Munitionswagen genommen. Die Mitte hätte bei der Einnahme von Gumbinnen—Wirdalben und Rikatz 10 000 Gefangene, 6 genommenen Geschütze, 8 Maschinengewehre und erbeutete außerdem zahlreiche Bagagewagen — darunter allein 80 Feldkisten — 3 Militärzüge, sonstiges zahlreiches rollendes Material, Waffen von russischen Liebesgaben und — was die Hauptfrage war, einen ganzen Tagespaß Verpflegung. Beim linken Flügel endlich wurden 2100 Gefangene gemacht und 4 Geschütze genommen. Bis zum 12. Februar, an welchem Tage unsere Truppen, nunmehr schon ganz auf russischem Boden, Wilmn, Kalmarja und Mariampol besetzten, hatte sich die Hauptlinie von den Truppen des Nordflügels genommenen Gefangene auf 17 gesteigert. Die russische 73. und 56. Division waren bis zu diesem Zeitpunkt fast ganz vernichtet. Die 27. Division des Feindes geschädigt.

Der vor der Angriffslinie und den Besetzungen von Lügen gelegene Gegner hatte inzwischen gleichfalls den Rückzug in östlicher Richtung eingeleitet. Nunmehr schritten auch die in den deutschen Besetzungen bisher zurückgebliebenen Truppenteile, aus Landwehr und Landjäger bestehend, zum Angriff gegen den weidenden Feind, dessen lange Marschkolonnen von unseren Fliegern festgestellt wurden. An diesem und an den nächsten Tagen kam es an den verschiedensten Stellen zum Kampfe. Wiederrum wurden zahlreiche Gefangene gemacht.

Seine Majestät der Kaiser hatte den Rämpfen unserer Truppen bei Lind beigegeben. — Bald nach der Ertümmung des oberste Kriegesherren einen Einzug in die maurische Hauptstadt. Es war ein lothartiges Bild von einziger Schönheit, als die aus schwerem Kampfe kommenden Truppen sich um den unermüdeten in ihrer Mitte erscheinenden Kaiser scharten und ihrem Stolz und ihrer Freude durch begeisterte Hurrazüge und durch Singen vaterländischer Lieder einen herrlichen Ausdruck gaben.

**Amthliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

In letzter Zeit sind im Bereiche des IV. Armeekorps von Händlern in umfangreiche Maßstäbe von Mehl und Stroh für andere Korpsbestände ausgeführt worden, das die den Verwaltungen des IV. Armeekorps folgende Verletzung des besaglichen Verordnungsbedarfes ernstlich in Frage gestellt wird.  
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 wird daher hiermit bis auf weiteres die Ausfuhr von Mehl und Stroh aus dem Bereiche des IV. Armeekorps verboten. Ausnahmen hiervon nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsforstverwaltung IV. Armeekorps einzutreten und werden im allgemeinen nur dann zugelassen werden, wenn der Verkäufer durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen kann, daß das Mehl oder Stroh für ein Militärmagazin gekauft werden soll. Besondere Anträge sind schriftlich zu stellen.  
Die bis zur Bekanntmachung dieser Verfügung abgeschlossenen Verträge werden hierdurch nicht berührt.  
Zusammenfassungen gegen das Verkaufsverbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Händler, die im Korpsgebiet wohnen, haben bei Zusammenfassungen eine Schlichtung ihres Geschäftes zu erlangen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 17. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps  
F. v. Linder, General der Infanterie  
à la suite des Luftschiffer-Battalions Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

beiz. Mehlanzeige in Halle a. S.  
Durch Erweiterung der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915 nach der Kommunalverband der Stadt Halle a. S. auf die Mehlorate unter 2 Zentner Gewicht bis einschließlich 50 Pfund Gewicht herab befristet.  
Um festzustellen, ob diese Maßnahme nötig ist, wird eine zweite Mehlinspektion für Donnerstag, den 25. Februar 1915 angesetzt und auf alle überaus vorhandenen Mehlvorräte ausgedehnt.  
Das Maßblatt geht den Haushaltungen, Geschäften, Betrieben usw. durch den Saussirer oder dessen Stellvertreter bis Donnerstag, den 25. Februar 1915, mittags 12 Uhr, zu und ist von dem letzteren am Freitag, den 26. Februar 1915, bis 6 Uhr nachmittags bei dem zuständigen Polizeibetriebe wieder abzugeben.  
Für Anträge sind sämtliche Haushaltungen, Ladengeschäfte und Betriebe aller Art verpflichtet. Aber kein Anzeigeformular erhalten sollte, bei keine Mehlorate, getrennt nach Mehlartern, ist spätestens Freitag, den 26. Februar 1915, um 4 Uhr nachmittags beim städtischen Amt der Halle (Stadthaus) unmittelbar mündlich oder schriftlich anzumelden.  
Für die Erhebung gelten die Strafbestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, § 13.  
Halle, den 19. Februar 1915.  
Der Magistrat, Ges. Räte. Ges. Bürau.

**Bekanntmachung.**

Nach § 2 Absatz 2 unserer Verordnung vom 9. Februar 1915 darf für Getreide und Schrotmischungen der wöchentliche Verbrauch an Brot und Mehl höchstens das Fache der Menge betragen, die % des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis 15. Januar 1915 entspricht. Um die Zahl der auf die einzelnen Getreide- und Schrotmischungen festzusetzen, am 1. März d. J. zur Einfuhr gelangenden Brotmengen festsetzen zu können, werden die Inhaber der genannten Wirtschaften aufgefordert, bis zum 24. Februar 1915 nachzuweisen, welche Mengen an Brot und Mehl sie in ihren Betrieben in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 verbraucht haben.  
Der Nachweis ist beim städtischen Amt (Stadthaus) einzulegen.  
Die im Brotverkauf verbrauchten Mengen sind abzurufen.  
Halle, den 19. Februar 1915.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Müssen, Bäder, Konditionen und Sünden.  
Nach § 11 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen haben die oben genannten Getreidehändler am 1. 10. und 20. jeden Monats anzuzeigen, ob und wie sich ihre Vorräte an Getreide und Mehl verändert haben.  
Zu den Anzeigen sind Bordrücke zu benutzen, die von den zuständigen Polizeibetrieben zu besorgen und ausgefüllt an das städtische Amt (Stadthaus) einzulegen sind.  
Trotzdem bereits in der Bekanntmachung des Magistrats vom 6. Februar 1915 auf vorliegende Vorschriften hingewiesen worden ist, sind eine ganze Anzahl Gewerbetreibender der Anzeigenpflicht nicht nachgekommen. Es wird deshalb erneut auf die Strafbestimmung in § 15 obiger Bundesratsbekanntmachung (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark) besonders hingewiesen.  
Halle, den 19. Februar 1915.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Zur Kapitulation für die Maschinenlaufbahn bei den Bezirksbehörden und dem Reichsministerium der Landesverwaltungen der Kaiserlich Deutschen Marine werden nach der Marineordnung aus Seemannschaftsmannschaften 4. Klasse und solche Personen zugelassen, die eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schloßer, Kupfermeister, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen können, wenn diese Anwärter entweder die Eintrittsprüfung bestanden oder entsprechende Schulung nachweisen können. Die Kandidaten sind schriftlich in Hinsicht und Stettin für Vorbereitungsurkunde für den Eintritt als Maschinenanwärter in die Kaiserliche Marine einzuhalten. Am Schluß der Kurse werden Prüfungen abgehalten und darüber Schulzeugnisse ausgestellt. Der Herr Staatssekretär des Reichsministeriums hat die auf Grund der Schulprüfung ausgesetzten Stellen mit der erwähnten Eintrittsprüfung als gleichwertig anerkannt.  
Die Kurse, die eine Dauer von acht Wochen haben und das Bestehen der Maschinenisten 3. Klasse unter Hinzurechnung des Jahresertrags umfassen, werden alljährlich beginnend in Hinsicht am 10. April und 20. Oktober und in Stettin am 5. Januar und 15. Juni. Das Schulgeld beträgt 30 Mark, die Prüfungsgebühr 5 Mark.  
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Halle, den 17. Februar 1915.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Bureau VIII. der Reichsforstverwaltung von Heroldingen die letzte Steuergültigkeit vorzulassen ist.  
Halle a. S., den 6. Januar 1915.  
Der Magistrat.

**Verordnung.**

Über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.  
Im Hinblick auf unsere Verordnung vom 9. Februar 1915 wird auf Grund der §§ 34 und 36 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den hiesigen Stadtbereich folgendes angeordnet:

§ 1.  
Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotmarken erfolgen, die vom Magistrat der Stadt Halle ausgegeben werden.

§ 2.  
Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die Entnahme von Brot und Mehl in der Ablicht gewerblicher Weiterverarbeitung. Mehl im Sinne dieser Bestimmungen ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl.  
§ 3.  
Jeder Haushaltungsvorstand erhält wöchentlich — entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 1 unserer Verordnung vom 9. Februar 1915 — 4 Brotmarken zu je ¼ Kilogramm (1 Pfund) für jedes Mitglied seines Haushalts. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Befragen ihre Brotmarken auszubändigen.

§ 4.  
Jede Brotmarke berechtigt zur Entnahme von entweder 1 Pfund Roggenbrot, oder 375 Gramm Mehl, oder 450 Gramm Weisbrot.

§ 5.  
Die Brotmarken sind übertragbar und haben unbeschränkte Gültigkeit. Die Ausgabe neuer Brotmarken erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche vom Tage der Ausgabe der zuletzt empfangenen Brotmarken an gerechnet.

§ 6.  
Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die entsprechende Zahl von Brotmarken dem Verkäufer auszubändigen.

§ 7.  
Die Ausbändigung der Brotmarken erfolgt in den Brotmarken-Ausgabestellen gegen einen besonderen Ausweis (Brotzettel).

§ 8.  
Die etwaige Aufteilung der Brotmarken erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, welche verpflichtet sind, die Besondere den einzelnen Haushaltungen auszubändigen. Anstellung weiterer Brotmarken, insbesondere bei Zusagen von auswärts, sind beim Magistrat (Haftbürosamt, Stadthaus) zu beantragen.

§ 9.  
Die Verkäufer von Brot und Mehl haben jeden Montag die auf sie von den Kaufenden übergebenen Brotmarken in einem verschlossenen Umschlag, auf dem Name, Wohnung und die Anzahl der Marken des Ablieferanten zu vermerken sind, dem städtischen Amt (Stadthaus) einzuliefern.

§ 10.  
Krankenheiler, Privatkliniken, Stiegenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushaltungen behandelt und erhalten für jeden Anfall die dem § 2 entsprechende Anzahl von Brotmarken vorabzuzahlung anderweitiger Regelung gemäß § 10 dieser Verordnung.

§ 11.  
Zusammenfassungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen verurteilt sind. Auch nach § 52 der obigen Bekanntmachung die Schlichtung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 12.  
Diese Verordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft.  
Halle, den 19. Februar 1915.  
Der Magistrat, Ges. Räte. Ges. Bürau.

**Verordnung.**

Über Verbot von Brot und Mehl zu technischen Zwecken.  
Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den hiesigen Stadtbereich folgendes angeordnet:

§ 1.  
Es ist verboten, Brot zum Reinigen von Gegenständen, insbesondere zum Abreiben schmutziger Wände und Decken, zu verwenden.

§ 2.  
Reisstoffe, insbesondere Jagen, Keilster, dürfen nicht aus Getreide und Karzotielmehlen hergestellt werden.

§ 3.  
Zusammenfassungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 4.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Halle, den 19. Februar 1915.  
Der Magistrat, Ges. Räte. Ges. Bürau.

**Hallescher Speditions-Verein Aktien-Gesellschaft, Halle a. S.**

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur 10. ordentlichen Generalversammlung

welche am Freitag, den 19. März d. J., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Handelskammer in Halle a. S. stattfinden wird, eingeladen.

Tagesordnung:  
1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Prüfungsberichts des Aufsichtsrats.  
2. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.  
3. Anerkennung der Bilanz und Festsetzung der Dividende.  
4. Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nach § 26 unseres Gesellschaftsvertrags nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien neben einem doppelten Nummernverzeichnis spätestens 72 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung hinterlegen. Die Stelle der Aktien vertreten bei dieser Hinterlegung auch die von der Reichsbank oder einem Notar erstellten Bescheinigungen über die Hinterlegung.

Hinterlegungsstellen sind:  
der Hallesche Bankverein von Kullsch, Kämpf & Co. in Halle a. S.,  
das Bankhaus H. F. Lehmann in Halle a. S.,  
das Bankhaus Reinhold Steckner in Halle a. S.,  
die Gesellschaftskasse in Halle a. S.  
Halle a. S., den 19. Februar 1915.  
Der Aufsichtsrat.  
Steckner.

**Fabrik landwirtschaffl. Maschinen F. Zimmermann & Co., Aktiengesellschaft**

**Halle a. S. Bilanz am 30. September 1914.**

Aktiva.		M.	485 000
1. Grundstücke:			
2. Gebäude:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 578.332.—		
Zugang	M. 1.021.04		
Abschreibung	M. 519.353.04		
	M. 231.75.04	556 178	
3. Maschinen, Apparate und Fabrikrichtungen:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 196.845.—		
Zugang	M. 25.110.98		
Abgang	M. 221.955.98		
	M. 220.692.98	193 106	
4. Werkzeuge und Utensilien (Halle, und Giesserei):			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 3.—		
Zugang	M. 4.204.81		
Abschreibung	M. 4.207.81		
	M. 4.204.81	3	
5. Modelle:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 1.—		
Zugang	M. 3.573.49		
Abgang	M. 3.574.—		
	M. 3.573.49	1	
6. Formkasten:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 1.—		
Zugang	M. 194.13		
Abgang	M. 195.13		
	M. 29.07		
Abschreibung	M. 166.06		
	M. 165.06	1	
7. Bureau-Utensilien:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 1.—		
Zugang	M. 309.76		
Abgang	M. 310.76		
	M. 309.76	1	
8. Patente:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 1.—		
Einrichtung und Neubau der Filialen Berlin, Schneidemühl, Breslau:			
Buchwert am 1. Oktober 1913	M. 4.—		
Zugang	M. 2.346.74		
Abgang	M. 2.346.74		
	M. 2.346.74	4	
10. Bestände:			
11. Kasse:			
12. Wechsel:			
13. Effekten:			
14. Postcheck-Konto:			
15. Auswärtige:			
16. Konten:			
	M. 1.563.062	28	
	M. 14.731	71	
	M. 71.689	47	
	M. 2.236	35	
	M. 10.266	64	
	M. 956.120	74	
	M. 32.140	—	
	M. 32.140	—	
	M. 3.884.542	19	

Passiva:		M.	1 800 000
1. Aktien-Kapital:			
Vorzugs-Aktien	M. 500.000.—		
Stamm-Aktien	M. 1.300.000.—	1 800 000	
2. Obligationenleihe von 1895:			
Bestand am 1. Oktober 1913	M. 444.000.—	439 500	
Tilgung 1913/1914	M. 4.500.—	250.000	
3. Obligationenleihe von 1914:			
4. Buchschulden:			
5. Akzepte, laufende Bankakzepte:			
6. Delkrederereserve:			
7. Reservelohn:			
8. Rücklage-Konto für Talon-Steuer II:			
9. Kautionskreditoren:			
10. Erneuerungs- und Dispositionsfonds-Konto:			
11. Obligationen-Zinsen-Konto I; noch nicht eingelöste Coupons:			
12. Obligationen-Zinsen-Konto II; noch nicht eingelöste Coupons:			
13. Dividenden-Konto I; noch nicht eingelöste Coupons:			
14. Dividenden-Konto II; noch nicht eingelöste Coupons:			
15. Hypothek-Konto Schneidemühl:			
16. Ammsdorf:			
17. Beamten-Unterstützungsfonds-Konto:			
18. Gesamt-Gewinn- und Verlust-Konto:			
Vortrag aus 1912/1913	M. 54.700.62		
Verlust 1913/1914	M. 11.264.04	43 436	58
	M. 3.884.542	19	

Haben.		M.	586 894
An Fabrikations- und Geschäftskosten	M. 434.290	23	
Abreibungen:			
Delkreder-Konto:	M. 61.361	88	
Delkreder-Konto:	M. 47.906	63	
Gewinn-Vortrag aus 1912/13	M. 54.700.62		
Verlust aus 1913/14	M. 11.264.04	43 436	58
	M. 586.894	72	

Per Gewinn-Vortrag 1912/13 M. 54.700 62  
Gesamtvertrag M. 532.194 10  
M. 586.894 72

Halle a. S., den 30. September 1914.

Der Vorstand. W. Jordan. E. Rusch.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto mit dem ordnungsmäßig geführten, von mir geprüften Büchern der Gesellschaft bescheinige ich hierdurch.  
Halle a. S., den 8. Januar 1915.  
A. Peckmann, gerichtlich vereidigter Bücherrevisor.  
Die Generalversammlung beschloss die Ausschüttung einer sofort zahlbaren Dividende von 5% auf die Vorzugsaktien. Auf Stammaktien entfällt keine Dividende.  
Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden: Herr Direktor Paul Reuss, Eisenach, Herr Oskar Manschewski in Halle a. S. wurde neugewählt.

**Für die Halleschen Vereins-Lazarett-Züge Ol u. Yl**

wird wieder um Liebesgaben gebeten.  
Besonders erwünscht sind für die Wermutenden in den beiden Zügen:  
Frühes u. eingemachtes Obst, Kakao, Sahne, Schokolade, Wein, Cognak, Saft, Zigarren, Zigaretten u. Verbundstoffe.  
Gesammelt: Große Märkerstraße 7.